



**Landkreis
München**

Asyl im Landkreis München Leitfaden für Ehrenamtliche



Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Landrats	2
Vorwort	3
1 Asyl – Grundlagen des Asylrechts	4
1.1 Begriffsdefinitionen	4
1.2 Zuständigkeiten	5
1.3 Von Ankunft bis Entscheidung	5
1.4 Ablauf des Asylverfahrens	6
1.5 Ablauf in der Außenstelle des BAMF	6
1.6 Interview beim BAMF	6
1.7 Anhörung des Asylbewerbers	6
2 Aufgaben und Leistungen des Landratsamts München	7
2.1 Ankunft im Landratsamt München	7
2.2 Unterbringung	7
2.3 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG	8
2.4 Aufenthaltstitel und jeweilige Leistungen	12
2.5 Professionelle Betreuung durch Sozialpädagogen im Landkreis München	13
2.6 Die Aufgaben der Sozialbetreuung umfassen	13
2.7 Die Aufgaben der Integrationskoordination umfassen	14
3 Ehrenamtliches Engagement und Begleitung von Asylbewerbern	15
3.1 Mögliche Einsatzbereiche und Abgrenzung zu hauptamtlich Beschäftigten	15
3.2 Hilfe zur Selbsthilfe	15
3.3 Kommunikation zu Behörden und Datenschutz	15
3.4 Übersetzungen und Einsatz von Sprachmittlern	16
3.5 Koordination des Ehrenamts und Kommunikation im Landratsamt	16
3.6 Erweiterte Führungszeugnisse	16
3.7 Kontakte zu Helferkreisen im Landkreis München	16
4 Erwachsene Asylbewerber	17
4.1 Sprachförderung und der Erwerb der deutschen Sprache	17
4.2 Integration durch Arbeit – nachrangiger Arbeitsmarktzugang	17
4.3 Gemeinnützige zusätzliche Arbeit – die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	18
4.4 Gemeinnützige zusätzliche Arbeit – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach § 5a AsylbLG	19
5 Minderjährige und Jugendliche Asylbewerber	20
5.1 Kinder im Vorschulalter	20
5.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	20
5.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche	20
5.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	20
5.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe	20
5.6 Kindergeld	20
6 FAQ – Häufig gestellte Fragen	21
7 Ansprechpartner im Landratsamt	24
8 Links und Empfehlungen zum Eigenstudium	25
9 Abkürzungen	26
Impressum	26



Grußwort des Landrats

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,

als im Jahr 2015 Menschen in großer Zahl aus den vielen Krisengebieten der Erde im Landkreis München Zuflucht suchten und wir es kaum bewerkstelligen konnten, Woche für Woche ausreichend Unterkunftsplätze zur Verfügung zu stellen, wurde es einmal mehr deutlich: Größte Solidarität und außerordentliche Hilfsbereitschaft zeichnet die Gesellschaft in unserem Landkreis aus. Denn ohne die selbstlose Unterstützung der Engagierten in den Asylhelferkreisen, die sich binnen kürzester Zeit in jeder unserer Landkreiskommunen formiert hatten, hätten wir diese Situation niemals so schnell und reibungslos meistern können, wie es uns gemeinschaftlich gelungen ist.

Rund 4.000 Ehrenamtliche tragen dazu bei, dass die aus ihren Heimatländern Geflüchteten gut in unserem Landkreis ankommen. Sie sammeln Spenden, helfen ihnen, sich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden und schenken ihnen Aufmerksamkeit, Anerkennung und vor allem Zeit. In einer Phase, in der nicht mehr so viele Asylsuchende bei uns ankommen, geht es vermehrt auch darum, die Geflüchteten dabei zu unterstützen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen und die Integration zu fördern.

Diese Unterstützung ist von unschätzbarem Wert – sowohl für die zu uns geflüchteten Menschen, die häufig die deutsche Sprache noch nicht verstehen und oftmals schwer traumatisiert sind, aber mindestens in gleichem Maße auch für die hauptamtlich Beschäftigten im Bereich Asyl. Um hier die Zusammenarbeit noch besser zu gestalten, hat der Landkreis München schon bald die Stelle einer Ehrenamtskoordinatorin geschaffen. Sie fungiert als Schnittstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt, hält Sie über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden, vermittelt Kontakte und versucht die Arbeit nach allen Seiten bestmöglich zu unterstützen.

Auch dieser Leitfaden soll Ihnen in Ihrem täglichen Engagement ein Wegweiser sein. Er bietet einen guten Überblick über den komplexen Themenbereich Asyl, beantwortet häufig gestellte Fragen und nennt die wichtigsten Ansprechpartner.

Man kann gar nicht oft genug betonen, wie wertvoll und wie wichtig Ihr Engagement ist. Ich danke Ihnen von ganzem Herzen und zolle Ihnen höchste Anerkennung für den Einsatz, den Sie zum Wohle der zu uns kommenden Menschen, aber auch zum Wohle unserer ganzen Gesellschaft erbringen. Sie tragen ganz entscheidend dazu bei, dass Integration gelingt, dass sich die Geflüchteten bei uns zurechtfinden und dass sich die Menschen in unserem Landkreis mit Respekt begegnen.

Ich freue mich schon jetzt auf die Fortsetzung unserer bisher so guten Zusammenarbeit!

Christoph Göbel
Landrat

Vorwort

Dieser Leitfaden gibt gezielt all jenen Menschen Hinweise und Hilfestellungen, die sich ehrenamtlich für die Begleitung und Unterstützung von Asylbewerbern und Flüchtlingen engagieren wollen. Er dient als Rüstzeug für die wertvolle ehrenamtliche Arbeit und ist selbst ein wesentlicher Baustein.

Erstellt wurde er vom Landratsamt München – Geschäftsbereich A Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, um die Fragen zu beantworten, die in der täglichen Praxis auf Ehrenamtliche zukommen. Seine Inhalte basieren auf der professionellen Erfahrung von Sozialpädagogen, die bereits seit Jahren mit Asylbewerbern und Flüchtlingen arbeiten. Der Leitfaden bezieht zudem die wichtigen Erkenntnisse der in der Flüchtlingshilfe engagierten Ehrenamtlichen mit ein. Außerdem werden die Hintergründe und der Ablauf des Asylverfahrens erklärt.

Das Hauptaugenmerk dieses Leitfadens ist darauf gerichtet, den täglichen Umgang mit Asylbewerbern im Landkreis München zu strukturieren, zu professionalisieren und interessierten Menschen einen Einblick zu geben, was es bedeutet, geflüchtete Menschen zu betreuen.

Wenden Sie sich bei Fragen jederzeit gerne an die Helferkreiskoordinatorin des Landkreises München, Frau Elif Yildizoglu. Per E-Mail: YildizogluE@lra-m.bayern.de oder per Telefon: **089/6221-1815**. Sie steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr bieten sie eine erweiterte Orientierung im Bereich Asyl. Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert.

Hinweis im Sinne des EU-Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Teilnehmer/innen im weiteren Verlauf verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



1 Asyl - Grundlagen des Asylrechts

Das deutsche Recht unterscheidet in Bezug auf Asyl zwischen dem Asylgrundrecht nach Artikel 16a Abs.1 Grundgesetz und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 Asylgesetz (AsylG).

Wenn Menschen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen wollen, werden sie zunächst in eine sogenannte Erstaufnahmeeinrichtung gebracht; dort prüft (in Oberbayern) die Regierung von Oberbayern (ROB) die Identität und vergibt einen Termin für die Antragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sofern sie nicht im sogenannten EASY-Verfahren einem anderen Bundesland zugeteilt werden, wohnen die Menschen dort solange, bis sie durch die ROB den unterschiedlichen Landkreisen zugewiesen werden.

Das heißt konkret: Der Asylbewerber kann seinen künftigen Wohnort nicht selbst bestimmen, die Zuweisung durch die Regierung ist verpflichtend. Die Verteilung der Antragsteller erfolgt über die zentralen Aufnahmestellen und zunächst nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Dieser regelt die Verteilungsquote für die einzelnen Bundesländer, im Anschluss verteilen die Länder die Asylbewerber nach einem sich aus Einwohnerzahl und Flächenanteil ergebenden Schlüssel auf die einzelnen Kommunen. Zum Stichtag 31. Mai 2017 lag die Gesamtzahl/Aufnahmequote für den Landkreis München bei 4.030 Asylsuchenden (inklusive anerkannter Asylbewerber). Bei der Zuweisung ist politisches Ziel, familiäre Bindungen zu berücksichtigen: Dies gilt allerdings nur für die Kernfamilie und direkte Angehörige. Vetterschaften sind nachrangig zu berücksichtigen.

Die Zuweisung von Flüchtlingen an die Landkreise und deren Unterbringung richtet sich maßgeblich nach der Durchführungsverordnung Asyl (DVAsyl). Diese kann auf der Website BAYERN.RECHT der Bayerischen Staatskanzlei eingesehen werden. Mit folgendem Link gelangen Sie direkt zur DVAsyl:

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl

1.1 Begriffsdefinitionen:

Asylbewerber (nach formeller Antragstellung)/Asylsuchender (vor formeller Antragsstellung)/„Asylant“: Wer nach Deutschland einreist und um Asyl bittet, dem kann dieser Schutz nach einer Prüfung nach Artikel 16a Abs.1 Grundgesetz gewährt werden. Während der Prüfung des laufenden Verfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Asylbewerber im Besitz eines grünen Dokuments – der sogenannten Aufenthaltsgestattung.

Der Begriff „Asylant“ ist negativ behaftet und wird oft abfällig gebraucht. Daher empfiehlt das Landratsamt, diesen nicht zu nutzen.

Geduldeter Asylbewerber:

Geduldete Asylbewerber sind Migranten, deren Asylverfahren bereits negativ beschieden ist. Dies bedeutet, dass die Menschen ausreisen müssen, aber aus bestimmten Gründen noch nicht können - beispielsweise, wenn eine Krankheit vorliegt, die eine Ausreise derzeit unmöglich macht oder kein gültiger Pass vorliegt.

Anerkannter Flüchtling oder Asylberechtigter:

Dieser erhält eine Aufenthaltserlaubnis, mit der er befristet legal in der Bundesrepublik leben und arbeiten darf. Sie gilt meist zwei Jahre und wird aus humanitären Gründen erteilt.

Übersicht der Ausweisdokumente

Ankunftsnachweis: Erstes offizielles bundeseinheitliches Ausweisdokument, kein Aufenthaltstitel, sondern ein vorläufiges Dokument. Diesen erhalten die Asylbewerber nach der Registrierung als Asylsuchender in der Einreise- stelle oder Erstaufnahmestelle.

Aufenthaltsgestattung: Ebenfalls kein Aufenthaltstitel. Diese erhalten die Asylbewerber nach der Antragsstel- lung als vorläufiges Aufenthaltspapier.

Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung): Mit anschließender Abschiebung, erhalten Asylbewerber, deren Asylverfahren negativ beschieden wurde.

Aufenthaltserlaubnis (i. d. R. zeitlich befristet): Erhalten Asylbewerber nach erfolgreichem Asylverfahren.

1.2. Zuständigkeiten

Asylverfahren:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Ausländerrechtliche Fragen:

Ausländerbehörde im Landratsamt München

Betreuung während des Verfahrens:

Geschäftsbereich A – Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landratsamt München

Leistungen bei Aufenthaltserlaubnis:

Jobcenter im Landkreis München (bzw. bundesweit)

1.3. Von Ankunft bis Entscheidung

→ Ankunft in Deutschland, Erfassung personenbezoge- ner Daten meist durch Polizei, (hier reicht bereits ein mündliches Aussprechen des Willens, einen Asylan- trag zustellen – „Äußerung eines Asylgesuchs“)

→ Erstaufnahmeeinrichtungen der Regierung:

- Verteilung auf das zugewiesene Bundesland,
- Aufenthalt von einigen Wochen,
- Datenerfassung, Datenabgleich und Erstanmeldung, im Ausländerzentralregister,
- erkennungsdienstliche Maßnahmen,
- erste Gesundheitsüberprüfung,
- Zuweisung in dezentrale Unterbringungen,
- Zuständigkeit: Regierung von Oberbayern.

→ Gemeinschaftsunterkunft/dezentrale Unterbringung im Landkreis:

- gewöhnlicher Aufenthalt bis zum Abschluss des Asylverfahrens,
- Beratung und Betreuung durch das Landratsamt und Helferkreise,
- Zuständigkeit Gemeinschaftsunterkünfte: Regie- rung von Oberbayern,
- Zuständigkeit bei dezentralen Unterkünften: Landratsamt München.



1.4. Ablauf des Asylverfahrens

Für die Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Melden kann sich der Asylsuchende als Asylantragssteller bei der Polizeidienststelle, bei einer Ausländerbehörde, direkt in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder in einem Ankunftszentrum des BAMF.

Nach der Meldung wird der Asylsuchende, wie man in der Verwaltungssprache sagt, erkennungsdienstlich behandelt. Dazu werden Personendaten, Fingerabdrücke und ein Foto in einem zentralen, bundesweiten System gespeichert. Dies ist notwendig, um feststellen zu können, ob ein Asylsuchender bereits in der Vergangenheit einen Antrag auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat. Der Asylsuchende wird nach seiner Herkunft, der jeweiligen Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung sowie anhand des sogenannten „Königsteiner Schlüssels“ an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Der Königsteiner Schlüssel legt fest, dass Bayern rund 15,5 Prozent der in der BRD ankommenden Asylbewerber unterbringen muss.

In der zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder der Außenstelle des BAMF erhält der Asylbewerber dann einen bundesweit einheitlichen „Ankunftsnachweis“.

1.5. Ablauf in der Außenstelle des BAMF

In der Außenstelle des BAMF oder in einem Ankunftszentrum wird der förmliche Asylantrag gestellt, damit ist er Asylbewerber. Hier wird der Asylbewerber allerdings noch nicht nach seinen individuellen Fluchtintergründen befragt. Nach dieser Registrierung wird der Asylbewerber gesundheitlich untersucht und nach einer kurzen Zeit in eine Gemeinschaftsunterkunft der Regierung oder eine dezentrale Unterkunft im Landkreis München zugewiesen. Außerdem wird ihm ein Termin für die Anhörung (das sog. Interview) beim BAMF mitgeteilt. Nach dieser ersten Anhörung erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung.

1.6. Interview beim BAMF

Der wichtigste Teil der Antragsstellung ist das Interview beim BAMF. Dabei muss der Asylbewerber alle Gründe

darlegen, weshalb er das Herkunftsland verlassen musste, was ihm bei einer möglichen Rückkehr droht und weshalb eine Rückkehr nicht möglich ist. Hier muss der Asylbewerber glaubhaft erklären bzw. darlegen, dass er aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung geflohen ist, sei es aus politischen oder religiösen Gründen, dass er dadurch Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt ist oder Ähnliches. Hierbei muss es eine Kausalität zwischen der Verfolgung und der Flucht gegeben haben.

1.7. Anhörung des Asylbewerbers

Die Anhörung kann in der Muttersprache des Asylbewerbers gefordert werden. Dafür wird vom BAMF ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Asylbewerber einen Rechtsanwalt zur Anhörung mitnehmen.

Im ersten Teil der Anhörung werden dem Asylbewerber 25 allgemeine Fragen zur Person, dem Herkunftsland, kulturellen Gegebenheiten und dem Fluchtweg gestellt, im zweiten Teil wird er aufgefordert, seine individuellen Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was bei einer Rückkehr droht.

Stellt das BAMF fest, dass der Asylbewerber bereits in einem anderen europäischen Land (sicheres Drittland) einen Asylantrag nach der Dublin-Verordnung gestellt hat, nimmt das BAMF Kontakt mit dem jeweiligen Land auf und versucht, den Asylsuchenden in dieses Land zurückzuschicken.

Die endgültige Entscheidung des BAMF wird dem Asylbewerber schriftlich mittels Bescheid zugesandt.

2 Aufgaben und Leistungen des Landratsamts München

Das Landratsamt München ist für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge sowie für die Leistungsgewährung zuständig. Dies ist Aufgabe des Geschäftsbereichs (GB) A – Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen. Dieser Geschäftsbereich besteht aus folgenden Gruppen:

Fachbereich A 1.1 – Zentrale Aufgaben:

- Belegungsmanagement (Koordination der Erstzuweisungen, Koordination der Unterbringung in dezentralen Asylbewerberunterkünften, Kontakt zur Reg. Obb. auf Sachbearbeiterebene)
- Koordination der externen Asylsozialberatung (Verträge mit Wohlfahrtsverbänden, Festlegung von Betreuungsstandards)
- Koordination der Helferkreise
- Arbeitsmarktintegration und Beschäftigung von Flüchtlingen
- Erarbeitung und Umsetzung des „Integrationsfahrplans für Flüchtlinge“
- Qualitätssicherung und Controlling der Integrationsziele
- Vorbereitung von Eröffnungsterminen der Unterkünfte
- Zentrale Koordination und Steuerung der Beantwortung von Beschwerden und Eingaben
- EDV-Ansprechpartner für die Außenstelle Ludmillastraße

Fachbereich A 1.2 – Unterbringung von Flüchtlingen:

Dieser Fachbereich gliedert sich in folgende Sachgebiete:

- Abrechnung und Ausstattung
- Objektverwaltung
- Technische Objektbetreuung

Der Fachbereich hat folgende Aufgaben:

- Suche geeigneter Objekte und Grundstücke (auch für unbegleitete Minderjährige)
- Bau- und planungsrechtliche Vorprüfung
- Vorprüfung mit der Regierung von Oberbayern (ROB)
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- Planung und Errichtung temporärer Bauwerke
- Bauliche Belegungsplanung
- Ausschreibungen i.V. mit der zentralen Vergabestelle
- Umfassendes Objektmanagement aller Unterkünfte der Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (uM)
- Verpflegung
- Kleiner Bauunterhalt

- Kostenerstattung bezüglich Errichtung und Bewirtschaftung der Unterkünfte, ggf. Zugriff auf den Staatshaushalt
- Wahrung des Hausrechts und Betreiberverantwortung
- Ausschreibung nach VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) im Verbund mit der zentralen Vergabestelle
- Umzugsmanagement

Fachbereich A 1.3 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Integrationskoordination:

- Der Fachbereich A 1.3 gliedert sich in insgesamt vier Sachgebiete.
- Die Sachgebiete A 1.3.1 und A 1.3.2 gewähren die Leistungen nach dem AsylbLG.
- Die Sachgebiete A 1.3.3 und A 1.3.4 kümmern sich um die systematische Integration der Asylbewerber.

Näheres zu den Aufgaben der Sachgebiete folgt unter Punkt 2.3 bzw. 2.5.

2.1 Ankunft im Landratsamt München

Nachdem ein Asylbewerber den Zuweisungsbescheid in den Landkreis München mit seiner endgültigen Adresse in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten hat, muss dieser sich unverzüglich beim Landratsamt München melden. Das Landratsamt wird über anstehende Zuweisungen jeweils nur sehr kurzfristig durch die Regierung von Oberbayern informiert. Derzeit (Stand: September 2017) finden keine Zuweisungen statt.

Im Landratsamt angekommen, muss sich der Asylbewerber zunächst an die Ausländerbehörde wenden. Dort wird die genaue Adresse der Unterkunft in seine Aufenthaltsgestattung eingetragen. Dies ist nötig, damit im zweiten Schritt die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt und ausbezahlt werden können.

Im letzten Schritt erfolgt eine Beratung durch den zuständigen Sozialpädagogen. Dieser stellt sich vor, erklärt den Weg in die neue Unterkunft und ist zentraler Ansprechpartner für den Asylbewerber.

2.2. Unterbringung

Das Landratsamt München stellt für die Asylbewerber, die dem Landkreis zugewiesen sind, voll möblierte Unterkünfte zur Verfügung. Zu unterscheiden ist hierbei allerdings, ob es sich um eine Unterkunft im Sinne einer Wohnung, eines Containers oder um eine Notunterbringung im Sinne einer Traglufthalle oder Turnhalle handelt. Traglufthallen oder Turnhallen sind nie für dauerhaften Bezug, sondern nur zur Überbrückung gedacht, bis eine Festunterkunft fertiggestellt werden kann. Das Landratsamt München ist dabei auf die Mithilfe von Gemeinden und Privatpersonen angewiesen. Sollten Sie eine Wohneinheit oder ein Grundstück besitzen, das Sie dem Landratsamt zur Verfügung stellen möchten, können Sie dies jederzeit tun. Die Kontaktdaten der Immobiliensachbearbeiter finden Sie im Anhang. Da unklar ist, wie lange das Asylverfahren für den jeweiligen Asylbewerber dauert, ist es nicht gestattet, weitere Möbel in die Unterkünfte zu bringen. Ausgenommen sind kleinere Elektrogeräte, wie z. B. ein Wasserkocher. Bitte achten Sie darauf, dass das Kleingerät ein Prüfsiegel eines zugelassenen Elektrofachhändlers aufweist und nochmals von diesem überprüft worden ist, um mögliche Brandherde auszuschließen.

2.3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden durch die Leistungssachbearbeiter im Landratsamt nach schriftlichem Antrag gewährt. Leistungen nach dem AsylbLG erhält jeder Asylbewerber der dem Landkreis zugewiesen ist. Anerkannte Flüchtlinge erhalten diese Leistungen nicht, sie erhalten ab dem Tag der Anerkennung Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II vom Jobcenter.

Asylbewerber sollen das zum Lebensunterhalt Notwendige erhalten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 sind die Leistungen im Wesentlichen an die Sozialhilfe nach SGB II angegliedert.

Leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 AsylbLG sind:

- Asylbewerber, über deren Antrag auf Asyl noch nicht entschieden wurde und die für die Zeit des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung haben,

- Bürgerkriegsflüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend Schutz suchen,
- Geduldete, bei denen eine Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht vollzogen werden kann, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegen stehen,
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG,
- Ausländer die vollziehbar ausreisepflichtig sind (Duldung),
- Folgeantragssteller.

Der notwendige Bedarf für Asylbewerber außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen (Stand April 2016) beträgt monatlich:

- 354 Euro für alleinstehende Leistungsberechtigte,
- je 318 Euro für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen.
- je 284 Euro für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt,
- 276 Euro für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 242 Euro für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
- 210 Euro für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die monatlichen Geldleistungen nach dem AsylbLG setzen sich zusammen aus dem notwendigen Bedarf (physisches Existenzminimum) und dem soziokulturellen Existenzminimum.

Der notwendige Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- Bargeldbedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, des täglichen Lebens (sog. Taschengeld),
- Barbetrag für Nahrungsmittel und Getränke,
- Barbetrag für Bekleidung und Schuhe und
- Gesundheitspflege.

Grundsätzlich hat bei Unterbringung in dezentralen Unterkünften die Barleistung Vorrang. Ausgenommen davon sind die Bedarfe an Unterkunft, Heizung und Hausrat. Diese können gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht werden. Aufgrund der Sachleistung im Bereich Unterkunft, Heizung und Hausrat entsprechen die oben genannten Beträge nicht den tatsächlichen

Zahlbeträgen, da der Teilbetrag für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung nicht als Geldleistung ausgezahlt werden kann.

Alle Leistungsberechtigten erhalten wie oben dargestellt einen monatlichen Pauschalbetrag für Bekleidung und Schuhe. Ansparungen für mögliche Mehrausgaben in den Wintermonaten sind eigenverantwortlich vorzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in Sozialkaufhäusern oder Kleiderkammern vergünstigt Bekleidung zu erwerben.

Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.

Das soziokulturelle Existenzminimum setzt sich wie folgt zusammen:

- Barleistungen für öffentliche Verkehrsmittel,
- Barleistungen für Nachrichtenübermittlung,
- Barleistung für Freizeit, Unterhaltung und Kultur,
- Barleistungen für Bildung,
- Barleistungen für Beherbergungs- und Gaststättenleistungen und
- Barleistungen für andere Waren und Dienstleistungen, u.a. Körperpflege.

Die Regelbedarfsstufen für die Leistungen nach dem AsylbLG werden jährlich von der Bundesregierung angepasst. Darüber hinaus kann es auch innerhalb eines Kalenderjahres zu Anpassungen der Regelbedarfsstufen kommen.

Außerdem erhalten Asylbewerber Leistungen bei Krankheiten, Schwangerschaft, Geburten, für Bildung und Teilhabe sowie für gemeinnützige Arbeit.

Die Auszahlungen der Leistungen erfolgt bar an bestimmten Auszahlungstagen. Die Auszahlungen finden i.d.R. in den letzten fünf Werktagen im Monat statt.

Asylbewerber, die sich selbst versorgen müssen, bekommen den vollen Regelsatz ausbezahlt. Asylbewerber, die in Unterkünften wohnen, in denen die Nahrungsmittel beispielsweise bereits durch eine Cateringfirma abgedeckt werden, bekommen einen entsprechend geringeren Regelsatz.

Jegliches Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, ist für den Lebensunterhalt zu verwenden und mindert den Leistungsanspruch oder kann ihn auch ganz ausschließen. Es gibt kein Schonvermögen. Bei entsprechend hohem Einkommen sind auch die Kosten der Unterkunft zu ersetzen. Die Zuständigkeit der Gebührenerhebung liegt zentral bei der Regierung von Unterfranken. Die Höhe der Unterkuftungsgebühren ist geregelt in den §§ 22 ff der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes (DV-Asyl), des AsylbLG, des AufnG und des § 12a des AufenthG.

Besondere Leistungssätze bei Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime):

Ziel ist die Sicherstellung der Hilfen zum Lebensunterhalt für Bewohner stationärer Einrichtungen, die nicht unmittelbar von den Einrichtungen erbracht werden (Taschengeldleistungen).

Wenn die Voraussetzungen von § 27b SGB XII vorliegen, gelten diese Vorschriften und ihre Barbeträge entsprechend für die Leistungsempfänger des AsylbLG.

Einem volljährigen Leistungsberechtigten stehen 27 Prozent des Eckregelbetrages des SGB XII (Regelbedarfsstufe 1) zu.

Die Taschengeldzahlungen müssen vom Leistungsberechtigten monatlich beantragt werden.

Leistungen in der Schwangerschaft:

Bei Schwangerschaft erhält eine Asylbewerberin nach Antrag und Vorlage des Mutterpasses ab dem vierten Monat seit dem 17.03.2016 einen Mehrbetrag von 60,18 Euro bei Alleinerziehenden und in einer Partnerschaft 54,06 Euro monatlich. Außerdem erhält sie bei Bedarf 100 Euro für die Umstandsmode und sechs bis acht Wochen vor Entbindung das Geld für die Babyerstaussstattung in Höhe von 209,40 Euro.

Leistungen bei Krankheit:

Asylbewerber, die noch keine 15 Monate in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten keine Krankenversicherungskarte, sondern Krankenbehandlungsscheine. Pro Quartal erhält ein Asylbewerber in der Regel einen Krankenschein.



Nur in Ausnahmefällen werden die Krankenscheine an den behandelnden Arzt versandt. Für notwendige Zahnarztbesuche werden Zahnbehandlungsscheine ausgestellt. Alle Krankenbehandlungsscheine müssen persönlich vom Asylbewerber abgeholt werden.

Die wichtigste Regel bei der Behandlung von Krankheiten:

- zuerst zum Hausarzt gehen.
- Eine notwendige Überweisung zum Facharzt wird bei Bedarf und Indikation vom Hausarzt ausgestellt.
- Zusätzliche Krankenbehandlungen, wie z. B. Physiotherapie oder Psychotherapie, bedürfen einer vorherigen Genehmigung.
- Krankenhauseinweisungen bedürfen, abgesehen von Notfällen, einer vorherigen Zustimmung.
- Transportkosten (Taxi etc.) werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen. Ungünstige Verkehrsanbindungen rechtfertigen nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung.
- Die Behandlung durch einen Heilpraktiker ist keine ärztliche Behandlung.

Impfungen:

Um eine möglichst rasche Immunisierung zu gewährleisten, können die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG alle Impfungen entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) erhalten. Das Gesundheitsamt des Landratsamts führt in regelmäßigen Abständen Impfaktionen in den Unterkünften durch. Hierzu können Sie sich an das Sachgebiet 3.2.0.1 – Sozialmedizinische Betreuung von Flüchtlingen wenden.

Vorsorgeuntersuchungen:

Grundsätzlich können Vorsorgeuntersuchungen nach § 4 AsylbLG nur bei Risikogruppen und bei konkreten Verdachtsmomenten gewährt werden. Regelmäßig werden die Kosten für Krebsvorsorgeuntersuchungen (im Sinne der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) sowie Schwangerschaftsvoruntersuchungen im Rahmen des AsylbLG übernommen. Bei Kindern werden alle Vorsorgeuntersuchungen von U1 bis einschließlich U9 bewilligt.

Medikamente:

Grundsätzlich sind alle gebührenbefreiten Rezepte, die der Arzt ausstellt, auch für Asylbewerber ohne zusätzliche Gebühren. Dies gilt allerdings nicht für die Rezeptbearbeitungsgebühr der Apotheken. Rezepte, die der Arzt

auf ein Privatrezept schreibt, werden von der Leistung nicht übernommen. Die Befreiung von der Zuzahlungspflicht trifft nicht auf die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG zu. Diese haben einen Krankenversicherungsschutz gem. § 264 SGB V bei ihrer Wahlkrankenkasse. Hier gelten die grundsätzlichen Zahlungspflichten (§ 61 SGB V) bzw. Belastungsgrenzen der Zuzahlungspflicht (§ 62 SGB V) der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit dem Landkreispass gibt es in vielen Apotheken eine Ermäßigung auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Nähere Infos hierzu finden Sie auf der Website des Landratsamtes München unter dem Stichwort „Medikamentenhilfe“:

Empfängnisregelnde Mittel:

Sind empfängnisregelnde Mittel wegen des Gesundheitszustandes erforderlich und werden deshalb ärztlich verordnet, so können die Kosten einschließlich der notwendigen ärztlichen Beratung im Rahmen des AsylbLG übernommen werden.

Familienversicherung:

Wenn ein Asylbewerber einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, können die bei ihm wohnenden Familienangehörigen über die gesetzliche Krankenversicherung abgesichert werden.

Zur Abklärung der Familienversicherung ist ein Antrag auf Familienversicherung bei der Wahlkrankenkasse des versicherungspflichtig Beschäftigten zu stellen. Insofern die Voraussetzungen der Familienversicherung gemäß § 10 SGB V greifen, ist diese der zuständigen Sachbearbeitung der Sachgebiete A.1.3.1 bzw. A.1.3.2 mitzuteilen.

Wohnsitznahme außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft:

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind grundsätzlich verpflichtet, in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften zu leben. In besonderen Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei ausreichendem Einkommen und Vermögen, das zur Deckung des kompletten Lebensunterhaltes der gesamten Bedarfsgemeinschaft ausreicht (Voraussetzung: bestehendes Arbeitsverhältnis von mindestens zwölf Monaten), in sog. Mischhaushalten mit Personen, die bereits einen verfestigten Aufenthaltsstatus besitzen oder bei besonders schwerwiegender Krankheit, kann die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde auf Antrag eine Genehmigung zur Wohnsitznahme außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft erteilen.

Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 14
Maximilianstr. 39
80335 München
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Auszug aus einer dezentralen Gemeinschaftsunterkunft:

Bewohnt eine nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Person eine dezentrale Gemeinschaftsunterkunft, so wird der Antrag auf private Wohnsitznahme bei der zuständigen Sachbearbeitung in den Sachgebieten A.1.3.1. und A.1.3.2. gestellt.

Vorrangige Ansprüche und ihre Realisierung:

Auch im Asylbewerberleistungsrecht gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit. Wenn ein Leistungsempfänger Ansprüche beispielsweise gegen Träger von Sozialleistungen oder auf Unterhaltsleistungen von Angehörigen hat, dann sind diese vorrangig geltend zu machen. Können Ansprüche nicht sofort realisiert werden, ist der Anspruch durch eine Überleitung in entsprechender Anwendung des § 93 SGB XII zu wahren (§ 7 Abs. 3 AsylbLG).

Wenn gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 des AufenthG im Einzelfall eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, ist eine Inanspruchnahme des Verpflichteten vorrangig durchzusetzen.

Beispiele für öffentlich-rechtliche Ansprüche:

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG):

Eine Anspruchsberechtigung kommt unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungsempfänger mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 24, 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG in Betracht (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG-Leistungen:

Eine Anspruchsberechtigung kann im Einzelfall gegeben sein.

Mitwirkungspflichten:

Asylbewerber haben gewisse Mitwirkungspflichten im Rahmen der Leistungserbringung nach dem AsylbLG. Kommt ein Leistungsberechtigter seinen Mitwirkungspflichten (u. a. Beibringung von Unterlagen) nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Insbesondere wichtig ist die unverzügliche Mitteilung einer Erwerbstätigkeit (auch Minijob), da eine erneute Bedarfsprüfung durchgeführt werden muss.



2.4 Aufenthaltstitel und jeweilige Leistungen

Aufenthaltstitel			Sozialleistungen				Arbeitsmarktzu- gang	
Definition/Status	Rechtsgrundlage	Gültigkeit Dauer	SGBII	SGBXII	AsylbLG	Kinder/ Elterngeld	Nach- rangig	Anmerkungen
Aufenthaltsgestat- tung	§55 AsylG	Dauer des Asylver- fahrens	Nein	§ 2 AsylbLG Leistungen analog SGB XII nach 15 Monaten in Deutschland Prüfung, ob Voraussetzun- gen gem. § 2 AsylbLG erfüllt werden	Ja	Nein	Ja	Beschäftigungsver- bot in den ersten 3 Monaten (mit Ausnahmen nach § 61 Abs. 2 AsylG), danach Vorrangprüfung
Duldung (Vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung)	§60 AufenthG	Unterschied- liche Gültig- keitsdauer	Nein	Möglich (können in individuellen Einzelfällen auch § 2 AsylbLG analog SGB XII beziehen	Ja	Nein	Ja	§ 60a Abs. 6 AufenthG beachten
Fiktions- bescheinigung	§81 Abs.3 AufenthG	Erteilung für ca. 6 Monate, Verlänge- rung bis zum Eintreffen des Aufent- haltstitels	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	verschiedene Auf- lagen zur Erwerbs- tätigkeit, je nach Anerkennung
Zuerkennung der Flüchlingseigen- schaft, ggf. zusätzlich Asylberechtigung	Aufenthaltserlaub- nis nach §25 Abs. 1, §25 Abs. 2, Satz 1, Alt. 1, AufenthG	3 Jahre	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Erwerbstätigkeit ge- stattet, Wohnsitznah- me in ganz Bayern für 3 Jahre, Ausnahmen nach § 12a Abs. 1 AufenthG
Zuerkennung subsidiärer Schutz § 4 AsylG	Aufenthaltserlaub- nis nach §25 Abs. 2, Satz 1, Alt. 2, AufenthG	1 Jahr	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Erwerbstätigkeit ge- stattet. Wohnsitznah- me in ganz Bayern für 3 Jahre, Ausnahmen nach § 12 a Abs. 1 AufenthG möglich
Zuerkennung Abschiebehindernis nach § 60) Abs. 5 oder 7 AufenthG	AE nach §25, Abs. 3, AufenthG	1 Jahr	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Unselbstständige Beschäftigung unein- geschränkt gestattet, Wohnsitznahme in ganz Bayern für 3 Jah- re, Ausnahmen nach § 12 a Abs. 1 AufenthG möglich

2.5. Professionelle Betreuung durch Sozialpädagogen im Landratsamt München

Asylbewerber werden im Landkreis München durch qualifizierte Asylsozialberater und Integrationskoordinatoren betreut und beraten.

Die **Asylsozialberater** sind ab Ankunftstag der Asylwerbenden zentraler Ansprechpartner. Sie bieten in den Gemeinden individuelle Sprechzeiten für die Asylbewerber an, auch stehen sie in engem Kontakt zu den Helferkreisen und Gemeinden vor Ort. Die Asylsozialberatung wird von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen (z.B. Caritas, AWO, Innere Mission, Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.) angeboten.

Die **Integrationskoordinatoren** des Landratsamts München bieten für Geflüchtete ab 16 Jahren Beratung, Vermittlung und Unterstützung in den Bereichen Bildung, Arbeit / Beschäftigung, Werte und Teilhabe an. Das im Oktober 2017 gestartete Pilotprojekt „Integrationskoordination“ des Landratsamts München hat zum Ziel Geflüchtete engmaschig beim Zugang zu Bildung, Weiterbildung, Beruf, Kultur, gesellschaftlicher Teilhabe und Orientierung zu begleiten und nachhaltige Integration zu ermöglichen und zu fördern. Dieser Prozess erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Asylsozialberatern in den Gemeinden des Landkreises München. Die Integrationskoordinatoren bieten Beratungsgespräche in einer offenen Sprechstunde am Donnerstag von 09:00 – 13:00 und 14:00 - 17:30 oder nach Terminvereinbarung im Landratsamt München, Außenstelle Ludmillastr. 26, 81541 München an.

2.6. Die Aufgaben der Sozialbetreuung umfassen

Sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG:

- Sprechstunden im Amt, Hausbesuche in den Gemeinden, Telefonberatung,
 - qualifizierte Beratung und Überprüfung der Hilfsmöglichkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Beratung hinsichtlich weiterer relevanter Problemfelder (Erziehung, Gesundheit, Kultur etc.),
 - qualifizierte Ermittlung des Hilfebedarfs (Problemerkennung) nach AsylbLG und bei unterschiedlichen sozialen Problemen (psychische Erkrankung, Sucht, Schulden, Isolation, Mangel an Kleidung und finanziellen Mitteln), Einleitung weiterer Schritte zur Behebung des
- Bedarfs,
 - Beantragung von Hilfen bei den zuständigen Stellen, inklusive Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen, bei Telefonaten, sowie persönliche Begleitungen,
 - Prävention, Installation vorbeugender Maßnahmen, um unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden (Erstellen von Hausregeln, Umgangsformen),
 - Unterstützung bei Geltendmachung von gerechtfertigten Ansprüchen (z.B. Verfassen von sozialpädagogischen Stellungnahmen an die Regierung von Oberbayern),
 - Streitschlichtung und Aufzeigen von Lösungsstrategien bei Konflikten,
 - Vermittlung von Bildungsmöglichkeiten (Kindergarten, Schule, Ausbildung, Beruf, Deutschkurse),
 - Vermittlung zu anderen Fachdiensten (Therapeuten, Jugendamt, Dolmetscher),
 - Vermittlung zu gesundheitlichen Versorgungsmöglichkeiten,
 - Vermittlung von Freizeitangeboten, Gestaltung eines „Miteinanders“ in der Unterkunft und Nachbarschaft,
 - Organisation bzw. Durchführung von Informationsveranstaltungen (z.B. Ablauf des deutschen Asylverfahrens).

Kooperation und Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen, Kommunen, Fachdiensten und Helferkreisen in Stadt und im Landkreis München:

- Kooperation mit anderen Sachgebieten/Stellen (Leistungsabteilung nach AsylbLG, Ausländerbehörde, Gesundheitsamt, Jugendamt etc.) hinsichtlich sozialpädagogischer Fragen,
- Kooperation mit den Integrationskoordinatoren
- Kooperation mit sozialen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und Bildungsinstitutionen,
- Kooperation mit Kommunen im Landkreis München
- Kooperation mit regionalen Gremien und Netzwerken (z.B. Fiba),
- Kooperation mit Fachdiensten: Therapeuten, Dolmetscher, Beratungsstelle AndErl,
- Fallbezogene Korrespondenz mit Behörden (z.B. Regierung von Oberbayern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge),
- Zusammenarbeit mit den Helferkreisen: Anleitung,
- Begleitung, Vermittlung, Delegation und Koordination von Aufgaben, Teilnahme an den Helferkreistreffen und
- Teilnahme an relevanten Fachtagen.

Öffentlichkeitsarbeit:

- Ansprechpartner für sozialpädagogische Fragen bei Informationsveranstaltungen/ Bürgerversammlungen in den Kommunen,
- Annahme von Anfragen hinsichtlich der Asylsozialbetreuung aus der Bevölkerung und Weiterleitung dieser an die entsprechenden Stellen.

Verwaltung:

- Elektronische Dokumentation des Fallgeschehens,
- Entwicklung von Form- und Arbeitsblättern, Entwerfen von Aushängen (Hausordnungen, Infoblätter, etc.).

2.7 Die Aufgaben der Integrationskoordination umfassen

- Beratung, Vermittlung und Unterstützung in den Bereichen Bildung, Arbeit, Werte und Teilhabe für Asylbewerber des Landkreises München ab 16 Jahren
- Erfassung des aktuellen Bildungsstands, einschließlich der Feststellung von Vermittlungshemmnissen gemeinsam mit den Asylbewerbern
- Bei Bedarf Durchführung einer Kompetenzanalyse zur Feststellung und Auswertung berufsrelevanter und persönlicher Kompetenzen
- Angebot und Auswahl von geeigneten und zielführenden Maßnahmen
- Unterstützung bei Bewerbungen
- Unterstützung bei der Vermittlung in Beschäftigung oder Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
- Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Unterstützung beim Erwerb von Zusatzqualifikationen
- Gemeinsame Zielvereinbarung und Evaluation mit den Klientinnen
- Kooperation mit Maßnahmenträgern und Beratungsstellen und Akquise neuer Kooperationspartner
- Bedarfsermittlung von Bildungsangeboten und Installieren neuer Bildungsangebote auf Grundlage des verfügbaren Budgets
- Entwicklung und Aktualisierung eines Maßnahmenkatalogs
- Steuerung und Finanzierung von Bildungsangeboten sowie Evaluation dieser Maßnahmen
- Dokumentation und laufende Aktualisierung durch ein elektronisches Dokumentationssystem
- Angebot und Auswahl von geeigneten und zielführenden Bildungsmaßnahmen
- Unterstützung beim Übergang von AsylbLG zu SGB II Leistungen

- Durchführung von Workshops und Projekten im Bereich Werte und Teilhabe / kultureller Zugang
- Netzwerkarbeit mit Fachstellen des Landkreises München, sowie der Landeshauptstadt München

3 Ehrenamtliches Engagement und Begleitung von Asylbewerber

Im Landkreis München haben sich zahlreiche Helferkreise gegründet, die jeden Tag aktiv und direkt mit den Asylbewerbern zusammenarbeiten. Eine detaillierte Auflistung der in den Gemeinden tätigen Helferkreise finden Sie auf der Integrations-Website des Landratsamtes München unter www.integration.landkreis-muenchen.de/helfen.

Tipps und Hinweise zur ehrenamtlichen Betreuung von Asylbewerbern:

Nehmen Sie sich Zeit, den Asylbewerber kennenzulernen. Teilen Sie ihm mit, dass Sie ihre Tätigkeit freiwillig und unentgeltlich machen.

Fragen Sie den Asylbewerber nicht nach seiner Vergangenheit, diese Frage kann für die betroffene Person als belastend erlebt werden. Überlassen Sie es dem Asylbewerber selbst, wie viel er oder sie erzählen möchte. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten.

Vergessen Sie außerdem Ihre eigenen Bedürfnisse nicht! Klären Sie vorab Ihre Erwartungen an das Engagement, Ihre zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen! Gehen Sie mit eigenen Ressourcen sorgsam um. Die eigene „Psychohygiene“ ist auch für Sie wichtig. Scheuen Sie sich nicht, mit anderen Ehrenamtlichen und Ansprechpartnern darüber zu reden. Es ist wichtig, seine eigenen Grenzen zu kennen und regelmäßig Pausen einzulegen.

Ziel ist, dass Asylbewerber ihr Leben eigenverantwortlich führen; die ehrenamtliche Funktion dient hierbei als Unterstützung, Hilfestellung oder Ergänzung bzw. als Anregung zur Förderung individueller Fähigkeiten der Asylbewerber.

3.1. Mögliche Einsatzbereiche und Abgrenzung zu hauptamtlich Beschäftigten

Ehrenamtliche Helfer können sich in vielerlei Hinsicht engagieren. Wichtig ist hierbei, dass ein Helfer immer im Blick hat, dass er diese Arbeit freiwillig tut. Sie können immer selbst entscheiden, welche der aufgelisteten Tätigkeitsbereiche für Sie in Frage kommen. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben bleibt allerdings weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes München. Bitte sprechen Sie sich mit der zuständigen Sozialbetreuung und dem Integrationskoordinator ab, bevor Sie bestimmte Aufgaben übernehmen.

Folgende Einsatzbereiche sind denkbar (Auswahl):

- Erste Orientierung vor Ort in der neuen Gemeinde, wo sind günstige Einkaufsmöglichkeiten/Spielplätze?
 - Wo halten die öffentlichen Verkehrsmittel, usw.)?
 - Falls nötig: Begleitung zu Behördengängen, zum Arzt,
 - Beratung bei Einteilung des Geldes, Umgang mit Geld, Einkauf,
 - Unterstützung bei der Einrichtung eines Bankkontos,
 - Erklärung praktischer Regeln (Mülltrennung, Hausordnung, etc.),
 - Freizeitgestaltung für Erwachsene und Familien,
 - Nachhilfe, Unterstützung bei den Hausaufgaben, gemeinsames Deutsch lernen,
 - Erklären von sozialen Regeln, Werten und Gesetzen,
 - besondere Angebote nur für Frauen/Männer/Kinder (in Absprache mit den Sozialpädagogen).
- **Ansprechpartner nach Anerkennung könnten beispielsweise bei folgenden Aufgaben unterstützen:**
- Wohnungssuche,
 - Jobcentergänge (z.B. ALG II Antrag stellen).

3.2 Hilfe zur Selbsthilfe

Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Hilfe im gleichen Umfang. Daher sollte Ihre Hilfe nicht aufgedrängt werden. Fühlen Sie sich nicht zurückgewiesen, wenn ein Asylbewerber Ihre Unterstützung ablehnt. Zudem sollten Sie stets die Privatsphäre der Bewohner beachten.

Treffen Sie außerdem nie Entscheidungen für Ihr Gegenüber! Unterstützen Sie fall- und situationsorientiert und tun Sie nie Dinge, die ein Asylbewerber selber tun kann, sondern ermutigen Sie ihn dazu, es selbst zu tun. Nur so kann ein Asylbewerber eigenständig in Deutschland leben und sich erfolgreich integrieren.

3.3 Kommunikation zu Behörden und Datenschutz

Grundsätzlich ist die Erklärung von Behördenschreiben an Asylbewerber und deren Beantwortung immer Aufgabe der Sozialbetreuung. Beantworten Sie Behördenbriefe keinesfalls eigenmächtig, sondern informieren Sie die Sozialbetreuung, sonst könnten diese wichtige Informationen verloren gehen oder Rechtspositionen von Asylbewerbern gefährdet sein.



Bitte beachten Sie auch, dass das Landratsamt telefonisch keinerlei Informationen zu Einzelpersonen und Familien herausgeben darf. Das Landratsamt unterliegt dem Datenschutz und darf nur Informationen weitergeben, wenn eine schriftliche Vollmacht des Asylbewerbers vorliegt.

Auch Sie selbst als Ehrenamtlicher unterliegen dem Datenschutz. Vertrauliche Angaben, die Ihnen in Ihrer Tätigkeit als Helfer zugetragen werden, dürfen nicht weitergegeben werden. Dasselbe gilt für die Öffentlichkeit oder die Presse. Geben Sie keine Informationen weiter und melden Sie Anfragen umgehend dem Landratsamt.

Für weitere Fragen bzgl. der Asylbewerber selbst stehen Ihnen die zuständigen Sozialpädagogen zur Seite. Alle anderen Fragen können Sie an die Helferkreis Koordinatorin, Frau Elif Yildizoglu, richten. Diese werden zeitnah beantwortet.

3.4 Übersetzungen und Einsatz von Sprachmittlern

Bei Bedarf kann das Landratsamt Dolmetscher bestellen. Übersetzungen müssen grundsätzlich von einem vereidigten Übersetzer getätigt werden. Übersetzen Sie Briefe, die von einer Behörde kommen, nicht eigenmächtig, sondern informieren Sie den zuständigen Sozialpädagogen. Dieser kann dann sowohl mit dem Asylbewerber als auch direkt mit der ausstellenden Behörde Kontakt aufnehmen und den Sachverhalt für den Asylbewerber klären.

3.5. Koordination des Ehrenamts und Kommunikation im Landratsamt

Seit Oktober 2015 steht Ihnen Elif Yildizoglu als zentrale Ansprechpartnerin im Landratsamt zur Verfügung. Sie kümmert sich um alle Belange der ehrenamtlichen Helfer im Bereich Asyl im Landkreis München. Sie koordiniert alle Anfragen und beantwortet fachliche Fragen zum Thema „Helfen im Kontext Asyl“.

Frau Yildizoglu setzt sich für die Belange der ehrenamtlich Tätigen ein und versucht – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – als Ehrenamtskoordinatorin auf Wünsche und Interessen einzugehen. Im Mittelpunkt steht jedoch

immer die Koordination angebotener oder erwünschter ehrenamtlicher Hilfen zur Ergänzung der staatlichen und kommunalen Leistungsangebote als Möglichkeit der Integration von Asylbewerbern und als Ausdruck bürgerchaftlichen Engagements.

Es finden quartalsmäßige landkreisübergreifende Treffen der ehrenamtlichen Helfer statt. Hier werden aktuelle Themen besprochen. Elif Yildizoglu nimmt auch an Helferkreistreffen teil und schult ehrenamtliche Helfer zu den von ihnen gewünschten Themen.

3.6. Erweiterte Führungszeugnisse

Das Landratsamt München empfiehlt den ehrenamtlichen Helfern ein erweitertes Führungszeugnis beim Koordinator des Helferkreises oder dem Landratsamt vorzulegen. Um in den Unterkünften mit Kindern und Jugendlichen mithelfen zu können, ist ein Führungszeugnis in jedem Fall vorzulegen.

3.7. Kontakte zu Helferkreisen im Landkreis München

Seit Februar 2016 gibt es regelmäßige Vernetzungstreffen im Landkreis München. Hier liegt das Augenmerk auf dem Austausch der Helferkreise sowie der gemeinsamen Erörterung etwaiger Fragestellungen. Viele Helferkreise stoßen auf dieselben Schwierigkeiten. Ein gemeinsamer Austausch der Erfahrungen in bestimmten Situationen bietet daher eine gute Möglichkeit des Lernens. Jedes Quartal wird es ein bis zwei Treffen geben, so dass ehrenamtliche Hilfe professionalisiert und einheitlicher gestaltet werden kann.

Außerdem gibt es die Möglichkeit, über die Integrations-Website des Landratsamtes München auf die verschiedenen Helferkreise zuzugehen. Die jeweiligen Ansprechpartner in den Gemeinden finden Sie unter folgendem Link: www.integration.landkreismuenchen.de/helfen.

4 Erwachsene Asylbewerber

4.1 Sprachförderung und der Erwerb der Deutschen Sprache

Integration findet immer über Sprache statt. So lässt sich beobachten, dass Kinder wesentlich schneller Werte und Normen der deutschen Gesellschaft umsetzen können, weil sie von Anfang an die Sprache in Interaktion mit anderen Kindern erlernen. Da Erwachsene in der Regel langsamer und mit einem anderen Fokus lernen, gibt es spezielle Kurse für erwachsene Asylbewerber, die die deutsche Sprache alltags- und situationsorientiert näher bringen.

Grundsätzlich können Asylbewerber immer die deutsche Sprache lernen.

Folgende Angebote gibt es derzeit:

- Sprach- und Orientierungskurse bis zur Niveaustufe B1 in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen München Land (VHS),
- sogenannte „Erstorientierungskurse“ ohne Deutschkenntnisse für Asylsuchende aus dem Iran, Irak, Eritrea und Syrien. Diese werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeboten und im Landkreis meist von den VHS durchgeführt.
- Einstiegskurse der Bundesagentur für Arbeit für Asylbewerber aus Iran, Irak, Eritrea und Syrien,
- ESF-BAMF-Programm: Dies sind berufsorientierte Deutschkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Zugang zu diesen Kursen haben alle Asylbewerber mit guten Bleibeperspektiven,
- Qualifizierungskurse der Bundesagentur für Arbeit, meist in Verbindung mit Phasen des Deutscherwerbs,
- Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive können bereits während des Asylverfahrens einen Integrationskurs absolvieren.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich als Deutschlehrer für Deutsch als Fremdsprache (DaF) ausbilden zu lassen. Somit besteht für ehrenamtliche Helfer die Möglichkeit, selbst Deutschunterricht zu geben und Prüfungen durchzuführen, die dann ein Zertifikat beinhalten.

Wir empfehlen Ihnen, auch wenn Sie (noch) keine Ausbildung zum DaF-Lehrer haben, dennoch mit den Asylbewerbern Deutsch zu üben und viel Deutsch zu sprechen.

Tipps und Hinweise:

1. Das Bayerische Sozialministerium (StMAS) fördert ehrenamtlich veranstaltete Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 Euro.

Diese ist für Sachkosten gedacht (Lehrmittel, Materialkosten, Fahrtkosten für die Sprachkursleitung etc.). Die lagfa bayern e.V. koordiniert im Auftrag des StMAS die Ausreichung der Pauschalen. Bewerben können sich lokale Initiativen/Träger und Einzelpersonen. Die Voraussetzungen finden Sie unter www.lagfa-bayern.de

2. Organisation von Sprachkursen:

- Sprechen Sie mit dem Integrationskoordinator vor Ort, ob ein Kursbedarf besteht.
- Veranstalten Sie den Sprachkurs an einem neutralen Ort.
- Teilen Sie die Teilnehmer in Niveaustufen ein (Einstufungstest).
- Führen Sie eine Teilnehmerliste.
- Führen Sie Büchergeld ein (ein Betrag, der bei z. B. 80 Prozent Teilnahme zurückerstattet wird).
- Stellen Sie eine Teilnehmerbestätigung aus.
- Erarbeiten Sie gemeinsam Kursregeln.

4.2 Integration durch Arbeit – nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Grundsätzlich besteht für Ausländer zunächst ein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Anerkannten Asylbewerbern ist die Erwerbstätigkeit gesetzlich gestattet. Sowohl Geduldeten als auch Asylbewerbern, (ausgenommen sind Personen aus sicheren Herkunftsstaaten), kann die Beschäftigung erlaubt werden, wobei es sich jeweils um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde handelt. Dies bedeutet, dass Geduldete oder Asylbewerber eine vollständig ausgefüllte Stellenbeschreibung und das dazugehörige Merkblatt bei der Ausländerbehörde abgeben müssen. Die Ausländerbehörde prüft, ob einer Arbeitsaufnahme aus ausländerrechtlicher Sicht etwas entgegensteht und leitet die Stellenbeschreibung an die Bundesagentur für Arbeit weiter, die wiederum ebenfalls eine Prüfung des Stellenangebotes vornimmt.



Für Geduldete und Asylbewerber im laufenden Verfahren gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- **3 Monate Wartefrist:** In den ersten drei Monaten des legalen Aufenthalts in Deutschland dürfen Asylbewerber keine Beschäftigung aufnehmen.
- **Nach 3 Monaten:** Nach Ablauf der dreimonatigen Wartefrist ist eine Beschäftigung grundsätzlich möglich. Bevor jedoch ein Geduldeter oder Asylbewerber eine konkrete Beschäftigung in einem Betrieb aufnehmen darf, muss er eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit kann nach Prüfung zustimmen. Sie stimmt jedoch nur dann zu, wenn sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Staatsbürger oder andere Staatsbürger mit dauerhaftem Aufenthalt) zur Verfügung stehen (die sogenannte „Vorrangprüfung“).
- **Nach 15 Monaten:** Nach einem 15 monatigen legalen Aufenthalt in Deutschland entfällt die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, im Zustimmungsverfahren erfolgt aber noch die Beschäftigungsbedingungsprüfung. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist weiterhin erforderlich.
- **Nach 4 Jahren legalem Aufenthalt in Deutschland** ist die Zustimmung der Bundesagentur nicht mehr erforderlich aber die Erlaubnis der Ausländerbehörde weiterhin notwendig.

Es existieren viele Angebote der beruflichen Qualifizierung, insbesondere für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive.

Auszug der Maßnahmenträger und ihrer Qualifizierungsprojekte:

- Qualifizierungsangebote der Bundesagentur für Arbeit, z. B. über das Programm „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerF), „Integration durch Arbeit“ (IdA), Fit in Arbeit, Bayernturbo, Joblinge,
- Berufsbezogene Deutschkurse, gefördert durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Zugang zu diesen Kursen haben alle Asylbewerber mit guten Bleibeperspektiven und
- Zusammenschlüsse im Landkreis: Social Bee, Arrive Institute, IBARUS gGmbH.

Sollten Sie Fragen zu dem Thema Arbeitsmarktintegration haben, können Sie sich jederzeit an die Ausländer-

behörde im Landratsamt München oder die einzelnen Integrationskoordinatoren in Ihrer Gemeinde wenden. Sie koordinieren Kontakte zu den einzelnen Betrieben und den einzelnen Asylbewerbern. Vorrangiges Ziel ist es, möglichst viele Asylbewerber, die eine hohe Bleibeperspektive haben, vor Abschluss des Asylverfahrens in geeignete Arbeit zu vermitteln.

Alle weiteren Informationen zum Thema Arbeitsmarktintegration sowie die aktuellen Stellenformulare erhalten Sie auf der Integrations-Website des Landkreises München: www.integration.landkreis-muenchen.de/bleiben/ausbildung-und-arbeit/

4.3. Gemeinnützige zusätzliche Arbeit – die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Arbeitsbegabungen und Lebenserfahrungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden dürfen. Die Flüchtlinge können zwar nicht ohne weiteres in den ordentlichen Arbeitsmarkt integriert werden, dennoch möchten viele nicht im Warten verharren. Daher kommt ihnen die gesetzliche Möglichkeit entgegen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht:

Gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Arbeitsfähige Aufwandsentschädigung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro/Stunde und wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Zumutbarkeit:

Eine Arbeitsgelegenheit soll zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Teilnehmern stundenweise ausgeführt werden kann, weiter muss die Arbeitsgelegenheit zumutbar sein.

Verpflichtung/Sanktionen:

Neben dem freiwilligen Einsatz kann das Landratsamt München Leistungsberechtigte unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit zur Ausübung einer Arbeitsgelegen-

heit verpflichten. Wird diese verpflichtende Arbeitsgelegenheit ohne Begründung nicht wie per Bescheid festgelegt ausgeübt, müssen etwaige Verstöße nach vorheriger Belehrung zu Leistungskürzungen führen.

4.4. Gemeinnützige zusätzliche Arbeit – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) nach § 5a AsylbLG

Teilnahmevoraussetzungen für FIM:

- Arbeitsfähigkeit,
- Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG.

Wer darf an FIM nicht teilnehmen:

- Geduldete,
- Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- Leistungsberechtigte, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Das sind derzeit: alle Mitgliedsstaaten der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Nicht zugewiesen werden sollen im Rahmen des Auswahlverfahrens Asylsuchende, über deren Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden wird (kommt in Betracht bei Folgeantragstellern). Möglich ist dann aber die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 AsylbLG.

Wer sollte an FIM nicht teilnehmen:

- Teilnehmende an einem Sprach- und Integrationskurs (dieser kann jedoch mit FIM kombiniert werden).

Sollten Sie weitere Fragen zu den FIM haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Sachgebiete A.1.3.1 und A.1.3.2 – Leistungen nach AsylbLG zur Verfügung.

Bitte unterstützen Sie die Asylbewerber darin, arbeiten zu gehen!

Gerade im Rahmen der Integration ist es enorm wichtig, dass die Sprache, die man vormittags lernt, am Nachmittag angewendet werden kann. Nur in der Interaktion mit hiesigen Bürgern können Asylbewerber schnell und effizient integriert werden.



5 Minderjährige und jugendliche Asylbewerber

5.1 Kinder im Vorschulalter

In Deutschland besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. Dasselbe gilt für Kinder von Asylbewerbern. Auch diese können eine Kindertageseinrichtung bzw. einen Kindergarten besuchen. Die Gebühren werden vom Landratsamt übernommen. Gerne können Sie als Ehrenamtliche die Asylbewerber bei der Suche einer geeigneten Betreuung unterstützen.

Wichtig zum eigenen Verständnis ist jedoch Folgendes:

Stellen Sie sich vor, Sie waren lange mit Ihrem Kind auf der Flucht, Sie kommen nun endlich in eine neue Umgebung, in der Sie für längere Zeit bleiben können und Sie sollen gleich nach Ankunft Ihr Kind in eine Fremdbetreuung geben. Lassen Sie den Asylbewerbern Zeit mit dem Kindergarten, lassen Sie die Leute ankommen und erst einmal mit dem „normalen“ Leben in Deutschland vertraut werden.

5.2 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern beginnt, wenn diese aus der Erstaufnahmeeinrichtung in den Landkreis München zugewiesen worden sind – spätestens jedoch drei Monate nach Einreise.

Im Landkreis München gibt es in unterschiedlichen Gemeinden Übergangsklassen (sog. Ü-Klassen). Diese sind spezialisiert auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder von Asylbewerbern, so dass der Unterricht genau auf sie zugeschnitten ist. Die Sozialpädagogen sind sehr gut in ihren jeweiligen Gemeinden vernetzt und werden die Asylbewerber bei der Suche nach der geeigneten Schule unterstützen.

5.3 Berufsschulpflichtige Jugendliche

Asylbewerber, die eine Ausbildung beginnen, sind ebenso verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen. Generell besteht in Deutschland eine Berufsschulpflicht für junge Menschen bis zu 21 Jahren. Für junge Flüchtlinge stehen seit September 2016 Berufsvorschulorientierungsklassen sowie Berufsschulintegrationsklassen im Landkreis zur Verfügung. Gerade der Future Campus im Landkreis München bietet hier eine Möglichkeit für junge berufsschulpflichtige Menschen. Bitte wenden Sie sich hierfür an den zuständigen Integrationskoordinator.

5.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (uM)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind unter 18-Jährige, die ohne ihre Eltern oder Personensorgeberechtigten außerhalb ihres Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung suchen. Werden diese dem Landkreis München zugewiesen, ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig. Dieser Personenkreis wird in einer Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie untergebracht und betreut.

5.5 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Im Rahmen des Gesetzes für Bildung und Teilhabe können Asylbewerber bis 25 Jahre Leistungen nach Antragsstellung erhalten (BuT-Antrag), wenn diese eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen.

Folgende Leistungen werden gewährt:

- Teilnahme an Schulausflügen und anderen Schulveranstaltungen,
- Beschaffung von Schulmaterial; pauschale Erstattung von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr (1. Schulhalbjahr 70,00 Euro und 2. Schulhalbjahr 30,00 Euro),
- Musikunterricht,
- Mitgliedsbeiträge in Vereinen (z.B. Fußballverein) max. 10 Euro pro Monat,
- Zuschuss zum Mittagessen im Kindergarten und der Schule,
- Nachhilfe, wenn nachweislich eine Versetzungsgefährdung vorliegt und
- Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulweges.

Anschrift des Fachbereiches:

Landratsamt München,
Referat 2.3 Soziales – Ausbildungsförderung und Kostenfreiheit des Schulwegs
Mariahilfplatz 17
81541 München
Telefon: 089/6221-0
Fax: 089/6221-2278
E-Mail: poststelle@lra-m.bayern.de

5.6 Kindergeld

Asylbewerber haben keinen Anspruch auf Kindergeld.

6 FAQ – Häufig gestellte Fragen

Anmerkung: Möglicherweise wiederholen sich hier einige Inhalte, die schon in den vorangehenden Kapiteln behandelt wurden, dennoch sehen wir es als wichtig an, die häufig gestellten Fragen hier noch einmal gesammelt zu beantworten:

Wer ist für das Asylverfahren zuständig?

Asylanträge werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft und bearbeitet.

Haben Asylbewerber ein Konto?

Asylbewerber können bei einem Kreditinstitut ein Bankkonto eröffnen. Hierbei ist es ratsam ein Pfändungsschutzkonto einzurichten. Die Kontoführungsgebühren werden nicht erstattet.

Welche Aufgabe hat das Landratsamt München?

Das Landratsamt München ist zuständig für die Unterbringung der Asylbewerber, für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sowie für alle ausländerrechtlichen Vorgänge außerhalb des Bundesamtes. Vorausgesetzt, die Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Oberbayern ist nicht zuständig.

Erhalten Asylbewerber Sachleistungen?

Im Landkreis München erhalten Asylbewerber Sachleistungen in Form von Unterkunft und Verpflegung (im Falle einer Notunterbringung). Alle anderen Leistungen werden bar ausbezahlt. Es gibt jedoch Einzelfälle, in denen Gutscheine oder Sachleistungen erbracht werden.

Wer begleitet die Asylbewerber zum Arzt?

Gerne kann ein ehrenamtlicher Helfer den Asylbewerber unterstützen. Wichtig ist jedoch, dass nach ein- oder zweimaligem Arztbesuch der Asylbewerber den Weg selbst gehen kann.

Wie wird mit Kosten zur Familienplanung oder Verhütung / Abtreibung verfahren?

Kosten der Familienplanung oder Verhütung werden vom Landratsamt nicht erstattet. Die Kosten der Abtreibung werden übernommen, jedoch bedarf es vorher eines Beratungsgesprächs.

Wie werden Asylbewerber bei Operationen vorbereitet (Arztgespräch etc.)?

In der Regel haben alle Kliniken Aufklärungsbögen in den unterschiedlichen Landessprachen vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann über den Sozialpädagogen ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

Was ist, wenn ein Asylbewerber psychologische Hilfe benötigt?

Hierzu schreibt ein Allgemeinarzt eine Überweisung zum Facharzt, dieser erstellt eine Diagnose, die im zweiten Schritt durch das Gesundheitsamt überprüft wird.

Bekommen Asylbewerber im Landkreis München die Fahrtkosten erstattet?

Asylbewerber im Landkreis München können im Landratsamt den sogenannten Landkreispass beantragen, der zahlreiche Vergünstigungen bietet. Unter anderem bietet der Landkreispass die Möglichkeit, die Isar CardS – Landkreis München zur Benutzung der Verkehrsmittel des MVV für das Gesamtnetz zu einem vergünstigten Preis zu erwerben. Alle nötigen Informationen finden Sie auf der Website des Landkreises München www.landkreis-muenchen.de/landkreispass

Werden die Kosten eines Rechtsanwaltes erstattet?

Das Landratsamt München übernimmt keine Kosten eines Rechtsanwaltes. Bei einem Prozess kann jedoch ein Antrag auf Prozesskostenbeihilfe beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Wer hilft bei Anmeldungen z. B. Schule und Kindergarten?

Die Sozialpädagogen helfen jederzeit bei diesen Fragen.

Wer hilft den Kindern bei den Hausaufgaben/Nachhilfe?

In diesem Bereich ist es sinnvoll, wenn Ehrenamtliche ihre Hilfe anbieten.

Dürfen Asylbewerber den Landkreis verlassen?

Asylbewerber dürfen sich nach dreimonatigem Aufenthalt im Bundesgebiet frei bewegen. Die zuständige Ausländerbehörde ist zu informieren. Die Wohnsitzauflage für den Ort, an dem sie wohnen bleibt aber unberührt.

Wer hilft bei Umzügen?

Umzüge werden in der Regel selbst durch die Geflüchteten getätigt. Meist sind sie dabei auf die Hilfe der Ehrenamtlichen angewiesen. In seltenen Fällen hilft



das Belegungsmanagement oder eine Umzugsfirma. Dies ist aber immer abhängig vom Einzelfall.

Was ist, wenn die Möbel in der Unterkunft unzureichend sind?

Das Landratsamt München ist für die Ausstattung der Unterkünfte zuständig. Diese sind für die vorübergehende Unterbringung der Asylbewerber angemessen eingerichtet. Es ist nicht gestattet, Möbel oder Geräte in die Unterkünfte zu bringen. Zusätzliche Möbel oder sperrige Gegenstände und Elektrogeräte erhöhen die Brandlast und können im schlimmsten Fall zu Personenschäden führen. Außerdem kann die Versorgung einzelner Asylbewerber durch einzelne Ehrenamtliche zu Spannung unter den Asylbewerbern in der jeweiligen Unterkunft sowie zu Spannungen unter Ehrenamtlichen führen, die weitere Eskalationen zur Folge haben können.

An wen wende ich mich, wenn es in der Unterkunft Reparaturarbeiten gibt?

Diese Hinweise werden an das Sachgebiet A.1.1.2 – Objektverwaltungen unter asyl-objektverwaltung@lra-m.bayern.de gemeldet. Auch können die Asylbewerber den Schaden direkt bei ihrem Sozialpädagogen melden. Dieser leitet ihn an oben genannte Adresse weiter.

Gibt es Datenschutzbestimmungen?

Ehrenamtliche müssen eine schriftliche Bevollmächtigung vorlegen, um personenbezogene Daten über Asylbewerber zu erhalten, wenn diese nicht zugegen sind.

Wer hilft bei dem Erwerb von Kleidung?

In den Leistungssätzen ist ein Anteil für Kleidung vorgesehen. Informationen über günstige Einkaufsmöglichkeiten (z.B. Second Hand) sind durch Hauptamtliche und Ehrenamtliche sinnvoll. Wir empfehlen für Kleiderspenden einen kleinen Obulus zu verlangen, so sortieren Asylbewerber von vorne herein was sie wirklich benötigen und was nicht.

Freizeitaktivitäten- Ehrenamt oder Hauptamt?

Aktivitäten in der Freizeit sind erfahrungsgemäß der Bereich der Ehrenamtlichen. In enger Zusammenarbeit mit den Integrationskoordinatoren werden gerade im Bereich Teilhabe Möglichkeiten für den einzelnen Asylbewerber erarbeitet.

Wie kommt ein Helferkreis zu Spenden/Geldern?

Am besten funktioniert das über Bazare, das Anschreiben von großen spendenbereiten Firmen und Benefizveranstaltungen. Einige Gemeinden planen außerdem jährlich in ihren Haushaltsetat eine gewisse Summe für die Ehrenamtlichen im Bereich Asyl mit ein.

Wo kann man Spenden abgeben?

Auf der Integrations-Website des Landratsamtes München (www.integration.landkreismuenchen.de) finden Sie einige zentrale Annahmestellen für Spenden.

– Dürfen Asylbewerber studieren?

Asylbewerber können eigentlich erst nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis studieren. Asylbewerber können in Einzelfällen auch im laufenden Asylverfahren ein Studium beginnen. Die Hürden dafür sind jedoch sehr hoch, hinzukommen Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfinanzierung. Es gibt Studienberatungen speziell für Asylbewerber und Flüchtlinge, z. B. das „International Office der LMU München“. Die Technische Universität sowie Ludwig-Maximilians-Universität München haben Programme für studieninteressierte Asylbewerber konzipiert, in denen sie an ein Studium herangeführt werden können. Auch gibt es das Programm KIRON – für interessierte Asylbewerber. Nähere Informationen erhalten Sie hier: <https://kiron.ngo/>

Was ist bei Streit und Eskalation zu beachten?

Ehrenamtliche sollten sich selbst nicht in Gefahr bringen. Bei Notwendigkeit sollte die Polizei gerufen werden. Sollte ein Sicherheitsdienst in der Unterkunft sein, muss dieser selbstverständlich informiert werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn an Sonntagen oder Feiertagen z. B. die Heizung ausfällt?

Zu diesem Zweck hängt in jeder Einrichtung eine Notfallnummer, die Sie anrufen können.

Wie können Asylbewerber mit der Heimat Kontakt aufnehmen?

Die meisten Asylbewerber haben ein Smartphone, mit dem sie Kontakt in die Heimat aufnehmen. Das Landratsamt München stellt kein kostenloses WLAN zur Verfügung und übernimmt auch keine Handyrechnungen. Sollte ein Asylbewerber Internet haben wollen, empfehlen wir einen Surfstick ohne Vertragsbindung und kostengünstige Prepaid-Handykarten ohne Vertragsverpflichtungen, da Verträge oft mit Lockangebo-

ten verbunden sind und die Asylbewerber die Zahlungen in der Regel nicht leisten können.

Müssen Asylbewerber Rundfunkbeiträge bezahlen?

Nein. Asylbewerber sind wie alle Sozialleistungsempfänger von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit.

Können Krankenscheine auch an die Asylbewerber direkt versandt werden?

Grundsätzlich nein, da es für den Asylbewerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zumutbar ist, einmal im Quartal in das Landratsamt zu kommen. In wenigen Ausnahmefällen ist die Zusendung an den behandelnden Arzt möglich.

Werden die Kosten der Untersuchungen der Kinder übernommen?

Ja, das Leistungsspektrum umfasst die Untersuchungen und die von der STIKO empfohlenen Impfungen.

Sind Asylbewerber haftpflichtversichert?

Asylbewerber sind nicht haftpflichtversichert, sollten dies aber freiwillig tun.

Wer sorgt für die Sicherheit der Asylbewerber und Anwohner?

In größeren Unterkünften ist eine Objektbetreuung 24 Stunden vor Ort.

Wieviel Geld erhält ein Asylbewerber?

Ein alleinstehender Asylbewerber erhält aktuell 354,00 Euro pro Monat zur Sicherung des täglichen Lebensbedarfs (in den Notunterkünften etwas weniger, da dort die Kosten der Verpflegung voll abgezogen werden). Die den Ehegatten und Haushaltsangehörigen jeweils zustehenden Beträge werden individuell berechnet. Die genauen Regelsätze können hier abgerufen werden: www.stmas.bayern.de/fibel/sf_a165.php

Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Nach der Gesetzesreform vom November 2014 dürfen Asylbewerber bereits nach Ablauf von drei Monaten nach Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde und durch die Agentur für Arbeit eine Arbeit aufnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie hier: www.integration.landkreis-muenchen.de

Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?

Asylbewerber erhalten Krankenhilfe gemäß § 4 AsylbLG.

Dies umfasst die Behandlung von akuten Schmerzzuständen. Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Vorsorgeuntersuchung und Impfungen sind ebenfalls abgedeckt. Asylbewerber sind nicht krankenversichert. Nähere Informationen finden Sie hier: integration.landkreis-muenchen.de/ankommen/leistungen/

Müssen Asylbewerber Deutsch lernen?

Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive können nach dem neuen Integrationsgesetz schon während des Asylverfahrens einen Integrationskurs besuchen. Für anerkannte Asylbewerber ist ein Integrationskurs Pflicht. Bei Verweigerung der Teilnahme drohen Sanktionsmaßnahmen, wie Leistungskürzungen. Zuvor können sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen verfügbarer Kapazitäten zur Teilnahme zugelassen werden, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Vom Landkreis München erhalten Asylbewerber als freiwillige Leistung Deutschkurse, soweit Plätze vorhanden sind. Darüber hinaus engagieren sich Freiwillige aus den verschiedenen Helferkreisen in Deutschkursen für Asylbewerber.

Sind ehrenamtliche Helfer versichert?

Zum 1. April 2007 sind mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ein Sammelhaftpflicht- und ein Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich Tätige in Kraft getreten. Antrags- und beitragsfrei versichert sind insbesondere Ehrenamtliche in kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten.

Sind Asylbewerber bei der Teilnahme am bayerischen Vereinssport versichert?

Mit der „BLSV-Versicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ können Flüchtlinge und Asylbewerber in den bayerischen Sportvereinen am Vereinsangebot teilnehmen. Die Vereine haben eine kostenfreie Absicherung im Schadensfall. Die Versicherung ist gültig für alle BLSV-Mitgliedsvereine. Abgedeckt sind Unfall- und Haftpflichtschäden laut den Bedingungen der aktuellen ARAG Sportversicherung. Die am Vereinsangebot teilnehmenden Personen müssen dem BLSV nicht gemeldet werden. Die Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen keinen Mitgliedsstatus für diese Versicherung.



7 Ansprechpartner im Landkreis München

Die zentralen Ansprechpartner im Geschäftsbereich A – Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen finden Sie auf der Website des Landkreises München www.landkreis-muenchen.de unter dem Stichwort Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen.

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zu Verfügung:

Allgemeine Fragen:

Vorzimmer des Geschäftsbereichs A,
Telefon: 089/6221-1800;
E-Mail: asylbewerberunterbringung@lra-m.bayern.de

Ehrenamtskoordination:

Frau Yildizoglu,
Telefon: 089/6221-1815,
E-Mail: YildizogluE@lra-m.bayern.de

Asylbewerberleistungsgesetz:

Frau Dewenter (Sachgebietsleitung)
Telefon: 089/6221-2167
E-Mail: DewenterL@lra-m.bayern.de

Krankenbehandlungsscheine:

Fragen dazu richten Sie bitte direkt an die zuständigen Sachbearbeiter oder per E-Mail an:
asyl-krankenscheine@lra-m.bayern.de.

Asylrecht und Ausländerbehörde:

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Sachbearbeiter oder per E-Mail an asylrecht@lra-m.bayern.de.

Integrationskoordination:

Frau Rombach,
Telefon: 089/6221-2758 oder
Frau Huber,
Telefon: 089/6221-1723,
E-Mail: integrationskoordination@lra-m.bayern.de

Koordinierung der externen Sozialbetreuung:

Frau Kuban,
Telefon: 089/6221-2246,
E-Mail: KubanD@lra-m.bayern.de

Sozialmedizinische Betreuung von Flüchtlingen:

Frau Dr. Pechel
Telefon: 089/ 6221-1166
E-Mail: PechelS@lra-m.bayern.de

8 Links und Empfehlungen zum Eigenstudium

Offizielle Website des Landratsamtes München:

www.landkreis-muenchen.de

Integrations-Website des Landratsamtes München:

www.integration.landkreis-muenchen.de

Mobile Website für Flüchtlinge im Landkreis München:

www.asylinfo.landkreis-muenchen.de

Die offizielle Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Die offizielle Seite des Münchner Flüchtlingsrats:

www.muenchner-fluechtlingsrat.de

Die offizielle Seite der Menschenrechtsorganisation

ProAsyl: www.proasyl.de

Eine „Bedienungsanleitung“ für Deutschland:

www.refugeeguide.de

Eine Übersetzungshilfe:

en.wikibooks.org/w/index.php?title=Refugee_Phrasebook/Welcome_to_Austria,_Germany,_Switzerland&oldid=2990275

Informationen rund um das Ehrenamt:

www.ehrenamt-deutschland.org

Allgemeine Informationen:

www.kolibri-stiftung.de

Alles zum Thema Sprache und Integration:

Seite des deutschen Volkshochschulverbandes:

www.dw.com/de/deutsch-lernen/s-2055

Seite des Goetheinstituts:

www.goethe.de/de/spr/flu.html?wt_sc=willkommen

Ich will Deutsch lernen:

www.iwdl.de/cms/lernen/start.html

Seite des Bayrischen Rundfunks:

www.br.de/nachrichten/help-for-refugees-school-education-work-100.html



9 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung	weiterführender Link
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	www.gesetze-im-internet.de/asylblg/
AsylG	Asylgesetz	www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet	www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html
AufnG	Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	www.bamf.de
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	www.bafög.de
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	www.gesetze-im-internet.de/beeg/
DV-Asyl	Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des §12a des Aufenthaltsgesetzes	www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVAsyl
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html
ROB	Regierung von Oberbayern	www.regierung.oberbayern.bayern.de
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende	www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/1.html
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherungen	www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/1.html
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch Kinder- und Jugendhilfe	www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialhilfe	www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/1.html

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München

V.i.S.d.P.: Christine Spiegel, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



**Landkreis
München**

Asyl im Landkreis München Leitfaden für Ehrenamtliche

2017

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17 · 81541 München · www.landkreis-muenchen.de